

Uneheliche Geburt

Rund um das Thema „uneheliche Geburt“ stellen sich mehrere Fragen für die betroffenen Mütter und deren Angehörige. Im Anschluss werden Begrifflichkeiten und deren Bedeutungen ausführlicher erläutert.

- [Familiename des Kindes](#)
- [Informations- und Äußerungsrecht](#)
- [Feststellung der Vaterschaft](#)
- [Unterhalt](#)
- [Besuchsrecht](#)
- [Obsorge](#)
- [Links](#)

Familiename des Kindes

Das Kind bekommt den derzeitigen Familiennamen der Mutter. Das Kind behält diesen Namen auch dann, wenn die Mutter durch Eheschließung einen anderen Namen annimmt. Ausnahme: Die Mutter heiratet den Vater des Kindes. Dann wird das Kind für „ehelich“ erklärt und bekommt dadurch den Familiennamen, der bei der Eheschließung festgelegt wird.

Informations- und Äußerungsrecht

Jeder Vater hat grundsätzlich ein Informationsrecht, d.h. er ist über wichtige Angelegenheiten des Kindes zu informieren. Der Vater hat das Recht, sich dazu zu äußern. Solche Umstände können zB schwere Erkrankungen, längere Abwesenheiten vom üblichen Aufenthaltsort, Schulwechsel, Schul- oder Berufsausbildungsabschluss, eigenes Einkommen des Kindes, Straffälligkeit, usw.

Feststellung der Vaterschaft

[Feststellung der Vaterschaft](#) bei einem unehelichen Kind.

Unterhalt

[Regelung des Kindesunterhaltes, Unterhaltsvorschuss](#) und Fragen die sich dazu ergeben.

Besuchsrecht

[Was versteht man unter Besuchsrecht?](#)

Obsorge

[Was versteht man unter Obsorge](#) und Fragen die sich dazu ergeben.

Links

- [Elternberatung](#)
- [IfS-Beratungsstellen](#)
- [Mediaton - Liste der Mediatoren in Vorarlberg](#)
- [Familienförderung](#)
- [Elternbildung](#)
- [KIB - children care](#)
- [Telefonseelsorge](#)
- [Informationen für Alleinerziehende](#)